

Satzung

des „JURA BONN ALUMNI e.V.“ – Verein der Ehemaligen des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Jura Bonn Alumni – Verein der Ehemaligen des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Bonn. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Verbindung der Ehemaligen des Bonner Fachbereichs Rechtswissenschaft untereinander und mit den Mitgliedern des Fachbereichs zur Förderung der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre (Bildung) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) den rechtswissenschaftlichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Vereinsmitgliedern und mit den Lehrenden und Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,

b) die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Vorträgen, insbesondere zur Verbindung von Theorie und Praxis,

c) die Beschaffung von Mitteln für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Förderung der Rechtswissenschaften,

d) die ideelle und finanzielle Förderung von herausragenden rechtswissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre, z.B. durch die Auslobung von Preisen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Fördermitglieder

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die am Fachbereich Rechtswissenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn studiert haben, promoviert worden sind oder habilitiert haben.

(2) Andere natürliche Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften können dem Verein als Fördermitglieder ohne Stimmrecht angehören.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft oder die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist be-

ginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten.

(2) Der Beirat soll aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Die Beiratsmitglieder müssen nicht zugleich Vereinsmitglieder sein. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre berufen. Die oder der Vorsitzende des Fachbereichs Rechtswissenschaft ist geborenes Mitglied des Beirats. Der Beirat bestimmt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Beirat und der Vorstand sollen mindestens einmal im Jahr zusammenkommen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer. Diese oder dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung am Fachbereich Rechtswissenschaft zu verwenden hat.